



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 1. Juli 2025

Nummer 314

Finanzministerium

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Heilmittel

RdErl. d. MF v. 01.07.2025 – VD3-03540/03 –

– VORIS 20444 –

Bezug: RdErl. v. 23.03.2023 (Nds. MBl. S. 266), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 22.04.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 205, 2025 Nr. 223)
– VORIS 20444 –

Nummer 2 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 01.07.2025 wie folgt geändert:

Die Abschnitte I bis III, V bis VII sowie X und XI der Tabelle erhalten folgende Fassung:

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
„I. Inhalation¹⁾“		
1	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Einzelinhalation	12,10
2	a) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80
	b) Inhalationstherapie – wie Buchstabe a, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,50
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	14,90
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	18,20
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	16,50

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
5	a) Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	66,10
	b) Übermittlungsgebühr für Mitteilung oder Bericht an die Ärztin oder den Arzt	1,40
6	Krankengymnastik – auch auf neurophysiologischer Grundlage, auch Atemtherapie – einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	29,00
7	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	46,00
8	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	57,40
9	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert ²⁾ 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	13,00
10	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	16,20
11	Atemtherapie bei Behandlung von Mukoviszidose oder bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	86,80
12	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	33,10
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	23,60
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60
13	Manuelle Therapie, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	34,80
14	Chirogymnastik, Funktionelle Wirbelsäulengymnastik, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	20,00
15	Bewegungsübungen	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	13,40
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert ²⁾ 20 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	8,30
16	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	32,10
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	23,50
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,90
17	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) ³⁾⁴⁾ unter den Voraussetzungen nach Abschnitt B, Richtwert ²⁾ 120 Minuten, je Behandlungstag	115,30
18	Gerätegestützte Krankengymnastik, auch Medizinisches Aufbautraining (MAT) und auch Medizinische Trainingstherapie (MTT) unter den Voraussetzungen	

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
	nach Abschnitt C, als parallele Einzelbehandlung bis 3 Personen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	54,50
19	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch), als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	8,80
III. Massagen		
20	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile	
	a) Klassische Massagetherapie, Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	21,10
	b) Bindegewebsmassage, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	25,40
21	Manuelle Lymphdrainage	
	a) Teilbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	35,10
	b) Großbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	52,70
	c) Ganzbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	70,20
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁵⁾	22,40
22	Unterwasserdruckstrahlmassage, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	33,00
V. Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
24	Heiße Rolle, auch einschließlich Nachruhe	13,60
25	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile, auch einschließlich Nach- ruhe,	
	– bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	
	– Teilpackung	36,20
	– Großpackung	47,80
	– bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraf- fin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,80
	b) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), auch einschließlich Nachruhe	19,70
	c) Kaltpackung	
	– bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	20,30
	– bei Anwendung von Lehm, Quark o. Ä.	10,20
	d) Heublumensack, Peloidkompressen	12,10
	e) Trockenpackung	4,10
	f) sonstige Packungen (z. B. Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	6,10
26	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40
27	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. nach Hauffe), auch einschließlich Nachruhe	16,20
	b) An- oder absteigendes Vollbad als Überwärmungsbad, auch einschließlich Nachruhe	26,40
28	a) Wechsel-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	12,10
	b) Wechsel-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	17,60
29	Bürstenmassagebad, auch einschließlich Nachruhe	25,10
30	a) Naturmoor-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	43,30
	b) Naturmoor-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	54,10
31	Sandbäder, auch einschließlich Nachruhe	
	a) Teilbad	37,90
	b) Vollbad	43,30
32	Balneo-Phototherapie, auch Sole-Phototherapie oder Licht-Öl-Bad, jeweils auch einschließlich Nachfetten und Nachruhe	43,30
33	Medizinische Bäder mit Zusatz	
	a) Hand- oder Fußbad	8,80 ⁶⁾
	b) Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	17,60 ⁶⁾
	c) Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	24,40 ⁶⁾
	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	4,10
34	Gashaltige Bäder	
	a) Gashaltiges Bad, auch einschließlich Nachruhe	25,70
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	
	– mit einem Zusatz	29,70 ⁶⁾
	– weitere Zusätze, je Zusatz	4,10
	c) Kohlendioxidgasbad, auch einschließlich Nachruhe	27,70
	d) Radon-Bad, auch einschließlich Nachruhe	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10
VI. Kälte- und Wärmetherapie		
35	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompresse, tiefgekühltem Eis- oder Gelbeutel, direkter Abreibung, Kaltgas oder Kaltluft oder Eisteilbad in Fuß- oder Armbadewanne, Richtwert ²⁾ 10 Minuten	12,90
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit Heißluft, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	7,50
37	Ultraschall-Wärmetherapie	14,30

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
VII. Elektrotherapie		
38	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Stromstärken und Frequenzen	8,30
39	Elektrostimulation bei Lähmungen	18,30
40	Iontophorese	8,20
41	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90
42	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	29,00
X. Podologische Therapie		
57	Podologische Befundung, je Behandlung	3,50
58	Podologische Behandlung (klein), Richtwert ²⁾ 35 Minuten	35,20
59	Podologische Behandlung (groß), Richtwert ²⁾ 50 Minuten	50,60
60	Erstbefundung ⁸⁾	
	a) klein	27,90
	b) groß	56,00
61	Anpassung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z. B. nach Ross Fraser)	99,10
62	Fertigung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z. B. nach Ross Fraser)	54,30
63	Nachregulierung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z. B. nach Ross Fraser)	49,70
64	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	97,70
65	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall- Nagelkorrekturspange	53,90
66	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	17,30
67	Behandlungsabschluss und Entfernung der Nagelkorrekturspange	26,00
68	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60
69	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross Fraser, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
70	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross Fraser infolge Verlustes oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einteilig, einschließlich Applikation	64,80
71	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
72	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
XI. Ernährungstherapie⁷⁾⁹⁾		
73	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, einmal je Behandlungsfall	39,90
74	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	79,70
75	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung – jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr – beihilfefähig	65,20
76	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei, Aufwendungen sind einmal je Verordnung – jedoch maximal viermal je Kalenderjahr – beihilfefähig	65,20
77	Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten je Einheit ¹⁰⁾	39,90
78	Einzelbehandlung im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert ²⁾ 60 Minuten je Einheit ¹⁰⁾	79,70
79	Gruppenbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten je Einheit ¹⁰⁾ , je Teilnehmerin oder Teilnehmer	27,90.“

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts